



ZDH

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

Diskussionspapier

Wenn CO₂-Bepreisung, dann klimapolitisch
effektiv *und* ökonomisch effizient!

Abteilung Wirtschafts-, Energie- und Umweltpolitik
Berlin, den 6. September 2019

Zusammenfassung

- Die Bepreisung von CO₂ kann auch im Gebäude- und Verkehrsbereich einen Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen leisten.
- Das Bepreisungsaufkommen muss jedoch in seiner Summe an diejenigen zurückgegeben werden, die den CO₂-Preis zu tragen haben. Darüber hinaus und insgesamt bleibt eine perspektivische Reduzierung der Energiekosten standortpolitisch unabdingbar.
- Sicherzustellen ist, dass die mit der Dekarbonisierung im Gebäude- und Verkehrsbereich entstehenden Anpassungskosten für Unternehmen und Privathaushalte minimiert werden. Deshalb muss eine CO₂-Bepreisung im Gebäude- und Verkehrsbereich den marktbasieren Innovationswettbewerb nutzen.
- Dies ist bereits die Systemlogik des Europäischen Emissionshandelssystems (ETS) für den Strombereich und die Schwerindustrie mittels Mengensteuerung und Zertifikatehandel. Anders als im ETS-Bereich sind dann jedoch nicht die einzelnen Gebäudeinhaber und Kraftfahrzeughalter zu adressieren, sondern die Inverkehrbringer kohlenstoffhaltiger Energieträger.
- Auch für eine CO₂-Bepreisung im Gebäude- und Verkehrsbereich ist so rasch wie möglich ein EU-Rahmen zu schaffen. Dies schließt nicht aus, dass dieser Ansatz vorübergehend zunächst nur in Deutschland und ggf. weiteren EU-Ländern realisiert wird.
- Eine administrative CO₂-Bepreisung mittels Steuer oder Abgabe darf bestenfalls zeitlich eng befristet erfolgen, bis eine marktbasierende Lösung realisiert ist: Niemand, und damit auch keine staatliche Instanz, kann wissen, welcher CO₂-Preis „richtig“ dafür ist, ökologische Zielgenauigkeit und ökonomische Effizienz sicherzustellen.
- Anders als bei einer CO₂-Steuer kann im Rahmen einer etwaigen Übergangslösung das Aufkommen einer CO₂-Abgabe zweckgebunden genutzt werden. Diese Variante sollte daher realisiert werden, um sicherzustellen, dass das Bepreisungsaufkommen tatsächlich an diejenigen zurückgegeben wird, die den CO₂-Preis zu tragen haben.
- Nicht zuletzt verfahrenstechnische Gründe sprechen dafür, hierbei die Strompreise zu reduzieren, beginnend mit der Umfinanzierung der bisherigen EEG-Umlage bis hin zu einer deutlichen Absenkung der Stromsteuer.
- Selbst eine marktbasierende CO₂-Bepreisung kann ihre positiven Effekte nur in Verbindung mit einer grundlegenden Neujustierung der Energiewende- und Klimaschutzpolitik entfalten.
- Hierzu zählt die Rückführung des komplexen und teilweise auch widersprüchlichen Ordnungsrechts auf das unbedingte Mindestmaß.
- Sicherzustellen ist gleichfalls, dass die für eine Dekarbonisierung erforderlichen Anpassungspfade für Unternehmen und Privathaushalte realisierbar sind. Die Verantwortung der öffentlichen Hand reicht hierbei von der – technologieoffenen – Innovations- und Investitionsförderung über gezielte Anpassungsunterstützung für kleinere Unternehmen bis hin zum deutlichen Ausbau öffentlicher Mobilitätskonzepte.
- Zudem müssen die weiterhin beträchtlichen Effizienzpotenziale nicht zuletzt im Gebäudereich endlich gehoben werden. Die Einführung der steuerlichen Sanierungsförderung ist unabdingbar.

Vorbemerkungen

Um den Klimawandel und dessen nachteiligen Konsequenzen so weit wie nur möglich zu begrenzen, ist eine substanzielle Reduktion der weltweiten Emissionsmengen von CO₂ und weiteren Treibhausgasen unabdingbar.

Dieser globalen Herausforderung muss sich auch Deutschland stellen, selbst wenn nur rund zwei Prozent der weltweiten Emissionen auf unser Land entfallen: Substanzielle und nachhaltige Erfolge können und werden beispielhaft für andere Länder sein. Zudem ermöglichen sie unserer Volkswirtschaft die Wiedererlangung von Kompetenz- und Technologieführerschaft in dem auch für die kommenden Generationen existenziellen Bereich des Klimaschutzes. So kann auch zukünftig die Nachfrage nach deutschem Know-how und deutscher Technologie zur Stärkung unserer Wirtschaftskraft beitragen.

Eine CO₂-Bepreisung in den bisher nicht vom Europäischen Emissionshandelssystem (ETS) erfassten Bereichen – insbesondere Gebäude/Wärme und Verkehr – könnte bei richtiger Ausgestaltung einen wichtigen Impuls für verstärkte Emissionsreduktionen geben.

Ein solcher Ansatz macht jedoch nur im Rahmen einer Generalüberholung der gesamten bisherigen Energiewende- und Klimaschutzpolitik Sinn: In deren bisheriger Ausgestaltung konnten und können absehbar die Reduktionsziele auch weiterhin nicht erreicht werden. Gleichzeitig leiden Wirtschaft und Privathaushalte unter immer höheren Kostenbelastungen, einer unübersichtlichen Förderlandschaft, zunehmend komplexerer Bürokratie und immer rascher aufeinander folgenden staatlichen Korrekturereingriffen. Zudem ist die frühere Technologieführerschaft in Bereichen der Erneuerbaren Energien zwischenzeitlich an andere Länder (z.B. China bei der Photovoltaik) verloren gegangen.

Als lediglich *punktueller Ergänzung* dieses offenkundig nicht hinreichend funktionsfähigen Instrumentariums hätte auch eine CO₂-Bepreisung in bisherigen Nicht-ETS-Bereich bestenfalls sehr begrenzten Erfolg, was wiederum weiteren Korrekturaktivismus hervorrufen würde.

Angesichts dessen ist höchst besorgniserregend, mit welcher aktionistischer Hast nun eine

solche CO₂-Bepreisung ohne jegliche Generalüberholung des vorhandenen Instrumentariums realisiert werden soll – abgesehen davon, dass die in der Politik derzeit vielfach präferierte Steuerlösung die schlechteste aller Möglichkeiten einer CO₂-Bepreisung wäre (hierzu nachfolgend mehr).

Die drängenden Fragen der Jugend nach einem nachhaltigen Umgang mit den endlichen Ressourcen der Erde sind nur allzu verständlich und berechtigt. Aber sie erfordern kluge, tatsächlich nachhaltige Antworten, keinen kurzatmigen Aktionismus! Zu letzterem ist auch der politische Wettstreit um die Formulierung immer anspruchsvollerer Reduktionsziele bis hin zur Klimaneutralität Deutschlands im Jahr 2050 zu zählen – und dies ohne hinreichende internationale Koordination wie auch unbeschadet tatsächlicher technischer Realisierbarkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit.

Wenn aus der bisherigen Energiewende und der Klimaschutzpolitik eine Lehre gezogen werden kann, dann diese: Auch hier muss Sorgfalt vor Schnelligkeit gehen!

Die nachfolgenden Darlegungen und Hinweise zu einer CO₂-Bepreisung stehen ausdrücklich unter diesen Vorzeichen und Vorbehalten. Sie greifen dabei die Argumente konkretisierend auf, die bereits in einem allgemeinen [Anforderungsraster](#) des ZDH zu möglichen Ausgestaltungsvarianten einer CO₂-Bepreisung und damit korrespondierenden Verwendungszwecken des Aufkommens zusammengefasst sind.

Grundsätzliche Anforderungen an ein neues CO₂-Bepreisungssystem

In der bisherigen Diskussion über eine CO₂-Bepreisung auch im bisherigen Nicht-ETS-Bereich hat sich folgender gesellschaftlicher und politischer Konsens herauskristallisiert, der auch den nachfolgenden Hinweisen zugrunde liegt:

- Das neue Bepreisungsinstrument muss zusätzliche Emissionsreduktionen bewirken.
- Dabei darf es nicht nur um klimapolitische Effektivität, sondern muss es auch um wirtschaftliche Effizienz im Sinne einer

Minimierung der notwendigen Anpassungs- und Vermeidungskosten gehen.

- Dabei muss es um mehr als nur um eine Abflachung des Anstiegswinkels der energie- und klimapolitisch bedingten Kosten gehen. Ziel muss vielmehr eine Reduzierung des zwischenzeitlich erreichten Kostenniveaus sein.
- Das Aufkommen aus einer solchen CO₂-Bepreisung darf nicht als zusätzliche Quelle des Staates zur Finanzierung seiner allgemeinen Aufgaben verwandt werden. Vielmehr müssen damit den Privathaushalten und Unternehmen die aus der Bepreisung entstehenden Mehrkosten an anderer Stelle kompensatorisch „rückerstattet“ werden; nach Möglichkeit so, dass auch damit klimapolitisch positive Lenkungswirkungen verbunden sind. Ein unbürokratisches Rückerstattungssystem muss von Anfang an mitgedacht und geplant werden.

ETS-Logik auf bisherigen Nicht-ETS-Bereich übertragen

Die Bepreisung von CO₂- und sonstigen Treibhausgasemissionen soll unter klimapolitischem Vorzeichen dazu dienen, die politisch gesetzten – und auch technologisch realisierbaren – Reduktionsziele möglichst punktgenau zu erreichen. Unter ökonomischem Gesichtspunkt ist zudem sicherzustellen, dass die für die Zielerreichung einzel- und gesamtwirtschaftlich erforderlichen Kosten minimiert werden.

Das für den Strombereich und die Schwerindustrie bereits eingeführte ETS genügt beiden Anforderungen gleichermaßen:

- Indem Treibhausgas-Emittenten Zertifikate benötigen und diese in der Summe mengenmäßig begrenzt – und im Zeitverlauf vermindert – werden, ist die punktgenaue Erfüllung des jeweiligen jährlichen Reduktionsziels gewährleistet.
- Durch den Handel der Zertifikate erhalten diese am Markt und damit unter Ansehung aller einzelwirtschaftlichen Planungen, Berechnungen und Kalküle einen Preis.

Dieser im Marktwettbewerb entstehende CO₂-Preis gibt den ökonomisch fundiertesten Hinweis darauf, wann und wo sich Investitionen oder anderweitige Vermeidungsstrategien zur Emissionsminderung tatsächlich rechnen, und wo dies nicht der Fall ist.

Einzig die Übertragung dieser Lenkungs- und Bepreisungslogik auf den bisherigen Nicht-ETS-Bereich ist absehbar zielführend, um auch dort klimapolitisch effektive *und* ökonomisch effiziente Reduktionserfolge zu realisieren! Das Regelwerk des ETS steht dem nicht entgegen.

Dabei muss allerdings in den bisherigen Nicht-ETS-Bereichen ein Verfahren gewählt werden, in dessen Ergebnis nicht die Endverbraucher, sondern die Inverkehrbringer fossiler Energieträger für Verteilung und Handel der Zertifikate adressiert werden. Dies wäre unter bürokratischen Gesichtspunkten mit Abstand die einfachste Lösung. Andernfalls müssten beispielsweise *alle* Heizungsbetreiber und Fahrzeughalter am Zertifikatehandel beteiligt werden, was administrativ nicht darstellbar und politisch kaum durchsetzbar wäre.

Angestrebt werden muss dabei auch für den bisherigen Nicht-ETS-Bereich ein *europäischer* Ansatz: Je größer der jeweilige Markttraum gezogen wird, umso wirksamer kommen die Wettbewerbsimpulse für Innovationen und Kosteneffizienz zum Tragen und werden Preisänderungen geglättet. Idealerweise bedarf es sogar eines weltweiten Ansatzes.

Ein europäisches – zumindest jedoch von mehreren EU-Mitgliedstaaten gemeinsam auf den Weg zu bringendes – Bepreisungssystem, auch im bisherigen Nicht-ETS-Bereich, wird angesichts seiner unbestreitbaren Komplexität nicht von heute auf morgen eingeführt werden können.

Umso wichtiger ist, den hierfür erforderlichen Konkretisierungs- und Einführungsprozess politisch so rasch wie möglich in die Wege zu leiten. Dies ist und bleibt der nachhaltigste Ansatz, den die Politik derzeit verfolgen kann, um in Deutschland und Europa die angestrebten Emissionsminderungen auch im bisherigen Nicht-ETS-Bereich klimapolitisch effektiv und wirtschaftlich

effizient – und damit global beispielhaft – zu gewährleisten.

Allenfalls eine zeitlich befristete CO₂-Abgabe

Angesichts des überschaubaren Beitrags Deutschlands zu den weltweiten Treibhausgasemissionen wäre es zwar kein substanzieller Schaden, wenn eine solche CO₂-Bepreisung mittels Mengensteuerung und Zertifikatelösung erst in überschaubarer Zeitspanne eingeführt würde.

Der derzeit sehr hohe Erwartungsdruck der Öffentlichkeit führt jedoch dazu, dass in den politischen Entscheidungsprozessen nach rasch umsetzbaren Lösungen gesucht wird – selbst wenn diese absehbar weit weniger effektiv und effizient wären als eine Mengensteuerung mit Zertifikatehandel.

Wird diesem öffentlichen Erwartungsdruck nachgegeben, dann muss zumindest ein Ansatz gewählt werden, der mit möglichst geringen Kollateralschäden verbunden ist, der einen geplanten sukzessiven Übergang gewährleistet und strikt bis zu dem Zeitpunkt befristet wird, ab dem eine Mengensteuerung mit Zertifikatehandel auch im bisherigen Nicht-ETS-Bereich wirksam wird!

Diskutiert wird derzeit vornehmlich eine Steuer auf CO₂-Emissionen im Nicht-ETS-Bereich. Eine Abgabenslösung, wie sie z.B. in dem Schweizer Modell einer CO₂-Bepreisung genutzt wird, findet demgegenüber kaum Beachtung, ist jedoch gleichfalls als mögliche Variante mitzubersichtigen.

Beiden Ansätzen *gemein* ist, dass der CO₂-Preis dabei nicht im Marktwettbewerb gefunden, sondern administrativ festgelegt wird. *Niemand kann jedoch wissen*, welche genaue Höhe der CO₂-Preis haben muss, damit dessen Lenkungseffekte in ihrer Gesamtheit (mindestens) zu den intendierten quantitativen Emissionsminderungen führen.

Wie ungenau und letztlich unvorhersehbar die Lenkungswirkungen eines staatlich administrierter CO₂-Preises sind, zeigen aktuell und sehr eindrucksvoll drei Gutachten, die das BMU zum

Nachweis der Möglichkeiten einer sozial „gerechten“ CO₂-Besteuerung in Auftrag gegeben hat: Alle drei Gutachten kommen zu unterschiedlichen und dabei teilweise auch mit sehr großer Spannbreite versehenen Ergebnissen. *Jede* administrative CO₂-Bepreisung ist und bleibt letztlich ein Schuss ins Unbekannte!

Zudem fehlt dann ein realistischer Maßstab dafür, wann, wo und in welcher Form die intendierten Anpassungen in Wirtschaft und Gesellschaft tatsächlich zu den gesamtwirtschaftlich geringsten Kosten realisiert werden können. Mithin kann folglich auch der Grundsatz eines möglichst kostengünstigen Klimaschutzes nicht eingehalten werden.

Angesichts dieser Funktionsmängel darf sowohl eine Steuer- als auch eine Abgabenslösung bestenfalls zeitlich befristet bis zur Realisierung einer Mengensteuerung mit Zertifikatehandel im bisherigen Nicht-ETS-Bereich eingeführt werden!

Eine einmal eingeführte Steuer ist jedoch kaum wieder abschaffbar. Dies zeigt die 1905 eingeführte Schaumweinsteuer zur Finanzierung der damaligen Reichskriegsflotte. Der Solidaritätszuschlag als Zuschlagssteuer ist ein aktuelles Beispiel dafür, wie schwer es zahlreichen Verantwortlichen fällt, sich von einer einmal eingeführten Finanzierungsquelle wieder zu verabschieden. Trotz Fortfall des ursprünglichen Begründungszusammenhangs lassen sich neue Erhebungsbegründungen recht leicht finden.

Der zentrale *Unterschied* zwischen Steuer und Abgabe ist, dass eine Steuer *niemals zweckgebunden erhoben werden kann*. Unbeschadet aller postulierten Zweckbegründungen für die jeweilige Steuer dient unterschiedslos das gesamte Steueraufkommen der Deckung des Gesamtfinanzierungsbedarfs des jeweiligen Budgets.

Demgegenüber ist eine Abgabe *explizit zweckgebunden*, was nicht zuletzt durch Verwaltung ihres Aufkommens über einen Sonderfonds mit spezifischen Finanzierungsaufgaben sichergestellt wird. Als Beispiel hierfür ist auf die Abwasserabgabe zu verweisen.

Der erwähnte Grundkonsens der Aufkommensneutralität einer CO₂-Bepreisung kann daher in

einer Übergangsphase wirklich belastbar und nachvollziehbar nur im Rahmen einer Abgabenslösung erfüllt werden: Das Aufkommen wird zweckgebunden *ausschließlich* für die mit Einführung der Abgabe gleichfalls festgelegten Kompensationsinstrumente verwandt – wie dann später auch das Aufkommen aus dem Verkauf von Zertifikaten in gleicher Weise zu verwenden ist.

Gewährleistung der Aufkommensneutralität

Aufkommensneutralität einer CO₂-Bepreisung nun auch im bisherigen Nicht-ETS-Bereich bedeutet, dass die betreffenden Finanzmittel in ihrer Summe, ggf. abzüglich der Verwaltungskosten, an diejenigen zurückfließen, die auf Grund der Bepreisung höhere Energiepreise zahlen müssen.

Aufkommensneutralität bedeutet demgegenüber nicht, dass *jeder denselben Betrag* zurückerhält, der seinen Mehrbelastungen aus der CO₂-Bepreisung entspricht. Andernfalls käme es gar nicht zu den intendierten Lenkungseffekten.

Die Gewährleistung der Aufkommensneutralität muss folgenden Mindestbedingungen genügen:

- Die Mehrbelastungen dürfen nicht nur für die Privathaushalte, sondern müssen auch für die Unternehmen kompensiert werden. Dieser Aspekt bleibt in der Debatte um die „soziale“ Ausgestaltung einer CO₂-Bepreisung bisher faktisch unberücksichtigt. Das in diesem Zusammenhang auch in Wissenschaftskreisen wiederholte Argument, die Unternehmen könnten ja ihre Mehrbelastungen auf ihre Kunden überwälzen, so dass für sie keine bzw. nur sehr geringe Kostenkompensationen notwendig sind, verkennt zumindest im mittelständischen Handwerk die tatsächlichen Marktrealitäten.
- Mittelständische Unternehmen dürfen im Gesamtergebnis nicht – wie dies bei der EEG-Umlage derzeit der Fall ist – netto stärker belastet werden als Großunternehmen.

- Aufkommensneutralität darf nicht zum Einfallstor weiterer Umverteilungsprozesse werden. Gleichwohl ist sicherzustellen, dass Personenkreise mit nur begrenzten Möglichkeiten, durch Verhaltens- und Nutzungsänderungen weniger CO₂-Emissionen zu verursachen, nicht zu den Verlierern einer CO₂-Bepreisung werden. Die bereits genannten Gutachten zeigen auf, dass das vom BMU vorgeschlagene Konzept (stufenweise Anhebung einer CO₂-Steuer von 35 Euro/tCO₂ im Jahr 2020 auf 180 Euro/tCO₂ im Jahr 2030 in Verbindung mit einer Klimaprämie) dies im Zeitverlauf nur sehr begrenzt gewährleistet.
- Aufkommensneutralität kann und darf schließlich auch nicht bedeuten, dass ohnehin laufende bzw. vorgesehene klimapolitisch motivierte Staatsausgaben – wie z.B. einschlägige Förderprogramme – nun aus dem Aufkommen aus der CO₂-Bepreisung finanziert werden.

Eine Möglichkeit zur Gewährleistung der Aufkommensneutralität wäre die pauschale Rückgabe des Abgabenaufkommens an Privathaushalte und Unternehmen, für die Privathaushalte als Pro-Kopf-Pauschale, für die Unternehmen nach Maßgabe ihrer jeweiligen Lohnsumme. Dies entspricht dem in der Schweiz – wohlgeachtet auf der Grundlage einer zweckgebundenen *Abgabenslösung* realisierten – Modell.

Dort fließen die pauschalen Rückzahlungen über die Krankenversicherung, bei der alle Schweizer versichert sind. Für Deutschland müsste ein anderer Weg gefunden werden, der möglicherweise nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand hervorrufen würde.

Dessen ungeachtet müsste für eine solche Lösung auch in Deutschland zunächst einmal ein begründbarer Schlüssel gefunden werden dafür, welcher Anteil des gesamten Bepreisungsaufkommens an die Privathaushalte und welcher Anteil an die Unternehmen zurückzugeben ist.

Eine Alternative für eine solche Pauschalzahlungslösung könnte sein, die Stromnutzer bei den durch die bisherige Energiewende massiv gestiegenen – und nicht nur wegen des erforderlichen Netzausbaus absehbar weiter steigenden – Strompreisen zu entlasten. Dies betrifft

zunächst und in allererster Linie die Umlagen, mit denen die Ausbauförderung von Erneuerbaren Energien (EEG-Umlage, 2019 bei 6,405 Cent/kWh) und Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Umlage, 2019 bei 0,28 Cent/kWh) finanziert werden.

Nicht zuletzt angesichts des vergleichsweise geringen Verwaltungsaufwandes eines solchen Verfahrens präferiert der ZDH diesen Weg der Kostenkompensation: Die Förderkosten für EE und KWK werden statt durch Umlagen auf die Strompreise künftig aus dem Aufkommen der CO₂-Abgabe und über einen Sonderfonds außerhalb des Bundeshaushalts finanziert.

Nach Umstellung auf eine Mengensteuerung mit Zertifikatehandel – bei Abschaffung der befristeten Abgabe – wird auch das hieraus erzielbare Aufkommen entsprechend verwendet.

Für eine solche Umfinanzierung der EE-Ausbauförderung spricht nicht zuletzt, dass die bisherige EEG-Umlage keinerlei emissionsrelevanten Lenkungswirkungen hat.

Sofern und solange der bisherige ETS-Bereich und der bisherige Nicht-ETS-Bereich bei Mengensteuerung mit Zertifikatehandel voneinander getrennte Marktbereiche sind bzw. bleiben, darf das dann aus dem Nicht-ETS-Bereich stammende Bepreisungsaufkommen allerdings nur für Strompreisreduzierungen ebendort genutzt werden.

Generalüberholung der Energiewende- und Klimaschutzpolitik

Eine solche CO₂-Bepreisung darf – dies sei nochmals betont – nicht einfach neben das bestehende Steuerungs- und Lenkungssystem der Energiewende- und Klimaschutzpolitik gestellt werden. Letzteres bedarf vielmehr einer gleichzeitigen Generalüberholung. Hierauf abzielende Leitlinien hat der ZDH bereits 2016 in der [Energiewendeagenda des Handwerks](#) benannt und aufgezeigt. Unter Fortschreibung dieser Agenda wird folgender Handlungsbedarf identifiziert:

Ein weiterer EE-Ausbau muss unbedingt an die hierfür erforderliche Netzertüchtigung gebunden werden! Andernfalls steigen die zur

Netzstabilisierung ohnehin bereits deutlich gestiegenen Kosten um ein Vielfaches weiter an.

Im Bereich der Energieeffizienz müssen endlich – namentlich im Gebäudebereich – weiterhin hohen Potenziale erschlossen werden!

- Dies setzt erstens eine Wirksamkeitskontrolle der bisherigen Förderinstrumente und ggf. Rückführung nicht (hinreichend) wirksamer voraus, genauso wie die Systematisierung, Vereinfachung und den Ausbau wirksamer Instrumente. Zu letzteren zählt unbedingt die Einführung einer steuerlichen Sanierungsförderung für selbstgenutztes Wohneigentum.
- Zweitens muss das gerade im Gebäudebereich sehr ausgeprägte Ordnungsrecht deutlich vereinfacht werden, ohne dass hierdurch zentrale, *anderweitig nicht erreichbare* Lenkungsimpulse infrage gestellt werden dürfen. Je mehr klimapolitisch gewünschte – und auch wettbewerblich fundierte – Lenkungseffekte im Ergebnis einer wirksamen CO₂-Bepreisung realisiert werden können, umso deutlicher sollte das einschlägige Ordnungsrecht dann jedoch auch verschlankt werden.
- Drittens muss der Grundsatz der Technologieoffenheit im Gebäudeeffizienz- wie im Verkehrsbereich endlich realisiert werden: Welche Technologien eine klimafreundliche Wärmeversorgung und eine ebensolche Mobilität auch perspektivisch sicherstellen können, lässt sich nicht administrativ bestimmen, sondern ergibt sich erst aus wettbewerbsgetriebenen Innovationsprozessen.

Das EE-Förderregime hat zwischenzeitlich eine kaum noch zu bewältigende Komplexität erreicht, aktuell zu bemessen z.B. an den Problemen, sogenannte „Drittstrommengen“ zu definieren und zu erfassen. Bereits die Umfinanzierung der EE-Differenzkosten von der EEG-Abgabe auf eine CO₂-Bepreisung – würde hierbei zu deutlichen Bürokratieentlastungen führen – abgesehen davon, dass damit auch das mittelstandsspezifische Problem der Wettbewerbsverzerrungen durch die sogenannte besondere Ausgleichsregelung entschärft wird. Gleichwohl

besteht darüber hinaus die Notwendigkeit zu weiteren Vereinfachungen.

Auch im bisherigen Wirkungsbereich des ETS – namentlich und insbesondere der Stromerzeugung – muss dessen marktwirtschaftliche Lenkungsrationale deutlich stärker als bisher zum Tragen kommen: So wäre es sowohl klimapolitisch als auch wirtschaftspolitisch wesentlich zielführender, statt eines expliziten Kohleausstiegs in Deutschland mit allen damit verbundenen – z.B. strukturpolitischen – Konsequenzen, die angestrebten Emissionsmengen aus dem Zertifikatehandel herauszunehmen. Damit würde ein – gesamteuropäischer – Wettbewerb um die kostengünstigsten Einsparungswege eröffnet. Hier muss das ETS selbst nachgeschärft werden, um einen solchen Ansatz zu ermöglichen.

Angesichts ihrer bisher ungenügenden Lenkungswirkungen besteht für die damals im Rahmen der sogenannten ökologischen Steuerreform eingeführte Stromsteuer (Regelsatz derzeit 2,05 Cent/kWh) keine klimapolitische Rechtfertigung. Sie ist daher zumindest auf ihren europarechtlichen Mindestsatz für Privathaushalte (0,1 Cent/kWh) und für Unternehmen (0,05 Cent/kWh) zu reduzieren.

Ungeachtet ihrer – unbekanntenen – genauen Lenkungswirkungen könnte bei der Mineralölbesteuerung künftig auf den jeweiligen Gehalt der einzelnen fossilen Energieträger an Kohlenwasserstoffverbindungen abgestellt werden. Möglicherweise erwachsen hieraus positive Lenkungswirkungen. Dies ist jedoch haushaltsneutral umzusetzen.

Eine zunehmende „Dekarbonisierung“ der deutschen Volkswirtschaft erfordert massive Anpassungs- und damit Investitionsleistungen nicht zuletzt der Unternehmen. Diese müssen zielgerichtet unterstützt und damit teilweise auch erst ermöglicht werden. Mitbedacht werden muss dabei z.B., ob die erforderlichen Technologien überhaupt bereits vorhanden sind und wie lang die jeweiligen Investitionszyklen sind. Die Veränderung der (relativen) Energiepreise reicht daher bei weitem nicht aus.

Im Zusammenhang mit der Stärkung von Energieeffizienz und sinkenden Treibhausgasen im Mittelstand plädiert das Handwerk für eine

inhaltliche Stärkung der schon bisher sehr erfolgreichen Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz (MIE): Dabei müssen Identifizierung und Umsetzung entsprechender Anpassungsmaßnahmen einen noch höheren Stellenwert als bisher erhalten. Zudem bietet sich die MIE als „Innovationslaboratorium“ für die Identifizierung neuer effizienzgetriebener Geschäftsmodelle und innovativer CO₂-Einsparungsstrategien im Mittelstand an.

Die Finanzierungserfordernisse aus solchen und weiteren Flankierungsmaßnahmen dürfen dabei nicht als Beitrag zur Wahrung der Aufkommensneutralität verrechnet, sondern müssen eigenständig aus dem öffentlichen Haushalt gedeckt werden.

Gleiches gilt für die unverzichtbaren Initiativen und Investitionen, die für eine substanzielle Minderung der Treibhausgasemissionen im Mobilitätsbereich erforderlich sind.

Zudem ist sicherzustellen, dass bei den durch eine CO₂-Bepreisung intendierten Strukturänderungen der einschlägigen Märkte die mittelständisch geprägte Anbietervielfalt gewährleistet bleibt und dass für die Menschen und Unternehmen in den ländlichen Räumen keine überproportionalen Mehrbelastungen entstehen.

Die mit einer marktorientierten Neugestaltung der Energie- und Klimaschutzpolitik erschließbaren Effizienzsteigerungs- und Kostensenkungspotenziale müssen sich zudem zumindest perspektivisch in wieder sinkenden Energiekosten niederschlagen.

./.